

SPANISCHE GESELLSCHAFT „SOCIEDAD LIMITADA“

VORAUSSETZUNGEN UND SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG EINER SPANISCHEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG „SOCIEDAD LIMITADA“ nach dem ordentlichen Gründungsverfahren:

- **Gesellschaftsnamen** („denominación social“) beim Zentralen Handelsregister Spaniens reservieren.
Die entsprechende Bescheinigung des Handelsregisters wird der Gründungsurkunde beigelegt.
- **Stammkapital** („capital social“) einzahlen.
Mindestkapital : 3.000,00 EUR
Mindesteinzahlung: 25% des Stammkapitals

Die Einzahlung kann in Form von Geld- oder Sachanlagen geleistet werden:

- Geldeinlagen müssen auf ein Bankkonto eingezahlt werden, das für die zu gründende Gesellschaft eröffnet wurde.
Die Bank muss die Einzahlung durch eine Bescheinigung bestätigen. Diese wird auch der Gründungsurkunde beigelegt.
- Sacheinlagen (Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw.) müssen dem Notar durch Vorlage der entsprechenden Eigentumstitel und sonstiger Unterlagen nachgewiesen werden
- **Verwaltungsorgan**: Zwischen einem oder mehreren Geschäftsführern (administrador/es) oder einem Verwaltungsrat („consejo de administración“) auswählen
- **Satzung** („Estatutos Sociales“) formulieren
- **notarielle Gründungsurkunde** errichten
- **Steuernummer (CIF)** beim Finanzamt beantragen
- **„Gründungssteuer“** („Impuesto sobre operaciones societarias“) i.H.v. 1% auf das gezeichnete Stammkapital zahlen. Gemäß königlichem Dekret 13/2010 gilt aber derzeit eine Freistellung, um die Gründung neuer Handelsgesellschaft zu fördern und die Wirtschaft anzukurbeln
- **Eintragung im Handelsregister** (konstitutiv) veranlassen

SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN UND SCHRITTE:

- Veröffentlichung der Eintragung im Amtsblatt des Handelsregisters (*B.O.R.M.E*)
- Anmeldung der Gesellschaft bei der Gemeinde wegen der spanischen Gemeindesteuer auf wirtschaftliche Aktivitäten (*Impuesto de Actividades Económicas, I.A.E.*)
- Anmeldung der Gesellschaft beim Finanzamt zu Umsatzsteuerzwecken (*declaración censal / I.V.A.*)
- Ggf. Einholung der Eröffnungslizenz für die Räumlichkeiten des Unternehmens (*licencia de apertura*) und der Baugenehmigung (*licencia de obras*) für eventuelle Bau- oder Renovierungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten, zuständig ist die Gemeinde.
- Wenn die Gesellschaft Personal einstellen will, muss sie sich als Arbeitgeber bei der spanischen Sozialversicherung anmelden (*alta la empresa en la Seguridad Social*), zuständig ist die „*Tesorería de la Seguridad Social*“. Die Eröffnung des Betriebs ist dem spanischen Arbeitsministerium zu melden (*comunicación de apertura del centro de trabajo al Ministerio de Trabajo*).
- Legalisierung der Bücher, insbesondere Handelsbücher durch das Handelsregister. Es handelt sich um das Protokollbuch der Gesellschaftsorgane (*libro de actas*), Gesellschafterregister (*libro registro de socios*), Namensaktien-Register (*libro de acciones nominativas*), Verträge mit dem Alleingesellschafter (*libro de contratos con el socio único*). Wenn die Gesellschaft Personal hat, ist ferner die Legalisierung des Protokollbuchs für Betriebsprüfungen der Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht (*libro de visitas*) bei der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde (*Inspección de Trabajo*) erforderlich.

Beatriz Alfonso-Landgraf

Abogada ■ spanische Rechtsanwältin

Asesora Fiscal ■ spanische Steuerberaterin

Leopoldstr. 87 ■ D-80802 München

T +49 (0)89 330 793 76

muc@alfonso-landgraf.eu

www.alfonso-landgraf.eu